



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017 (VUA),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:

Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:

- e) (geändert) Zahl der gültigen Stimmzettel oder Stimmen, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.

² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren oder ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Bei Stimmzetteln mit Mehrfachstimmen fallen zudem leere Zeilen oder Kästchen und ungültige Einzelstimmen ausser Betracht.

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

c) (geändert)

² Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn

b) (geändert) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln zum gleichen Abstimmungsgegenstand im gleichen Couvert befinden;

Art. 19a (neu)**Ungültige Stimmen**

¹ Stimmen sind ungültig, wenn der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

² In Wahlen sind Stimmen zusätzlich ungültig, wenn:

- a) der Name einer Person aufgeführt ist, die im betreffenden Wahlkreis nicht gewählt werden kann; oder
- b) sich der aufgeführte Name nicht eindeutig einer wählbaren Person zuordnen lässt.

³ Ist eine Person vor dem Wahlgang öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden, wird eine Stimme dieser Person zugerechnet, auch wenn die Angaben auf dem Stimmzettel

- a) auf andere wählbare Personen ebenfalls zutreffen oder
- b) ungenau sind.

Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig begründete Zweifel bestehen, dass die Stimme der vorgeschlagenen Person zukommen soll.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung "Stimmzettel", die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft.

³ Bei Sachabstimmungen enthält der Stimmzettel die Abstimmungsfrage und eine Linie oder ein Kästchen für die Beantwortung. Bei Abstimmungen mit mehreren Antwortmöglichkeiten enthält der Stimmzettel so viele Linien oder Kästchen, wie Antwortmöglichkeiten bestehen.

⁴ Bei Einzelwahlen enthält der Stimmzettel die Angaben zur Wahl und eine Linie für das Einfügen des Namens sowie der weiteren notwendigen Daten der zu wählenden Person. Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Sitze einer Behörde kann der Stimmzettel so viele Linien enthalten, wie Personen zu wählen sind.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmen, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Stimmen, mehr als die Hälfte auf sich vereint.

Art. 27 Abs. 2 (neu)

Abschluss der Abstimmung (Überschrift geändert)

² Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel entscheidet die Bezirks- oder Gemeindebehörde über die Vernichtung der Stimmzettel.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft.